

Hinweis: Bitte verwenden Sie diesen Text ausschließlich als Muster. Bei Depotöffnung wird automatisch eine Verpfändungsvereinbarung generiert und an den Arbeitgeber zur Unterschrift versendet.

Verpfändungsvereinbarung

Zwischen

Firma
Muster GmbH
Musterstraße Nr.
99999 Musterstadt

– nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt –

und

1.

Max Mustermann
12.05.1964

– nachfolgend „**Geschäftsführender Gesellschafter**“ genannt –

2. den auf der Unterschriftenseite aufgeführten Hinterbliebenen des Geschäftsführenden
Gesellschafters

– nachfolgend zusammen „**[Hinterbliebene]**“ genannt –

– Geschäftsführender Gesellschafter und Hinterbliebene nachfolgend zusammen
„**Versorgungsberechtigte**“ genannt –

– Gesellschaft und Versorgungsberechtigte zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt –

für das baV Depot mit der

Depot-Nr. 99199999999

zu der Versorgungszusage vom ____ . ____ . _____ (*Datum der Versorgungszusage*)
einschließlich sämtlicher Nachträge

wird nachfolgende Verpfändungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

- (A) Die Gesellschaft hat dem Geschäftsführenden Gesellschafter eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt (die „**Versorgungszusage**“). Die Versorgungszusage ist dieser Vereinbarung in Kopie als Anlage beigelegt. Die ebase wird weder den Inhalt noch die Richtigkeit der Versorgungszusage prüfen noch diese im Rahmen der Geschäftsbeziehung berücksichtigen.
- (B) Die Versorgungszusage kann für den Fall des Todes des Geschäftsführenden Gesellschafters Hinterbliebenenleistungen vorsehen; nur für diesen Fall gelten die jeweiligen Regelungen dieser Vereinbarung in Bezug auf/ auch für die Hinterbliebenen.
- (C) Die Gesellschaft hat bei der European Bank for Financial Services GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim (die „**ebase**“) ein bAV Depot mit o.g. Depot-Nr. eingerichtet (das „**bAV Depot**“).
- (D) Die Parteien beabsichtigen, die Ansprüche der Versorgungsberechtigten aus der Versorgungszusage durch die Einräumung von Pfandrechten zu sichern.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Pfandrecht zugunsten des Geschäftsführenden Gesellschafters

- (1) Zur Sicherung aller Ansprüche des Geschäftsführenden Gesellschafters aus der Versorgungszusage räumt die Gesellschaft dem Geschäftsführenden Gesellschafter ein Pfandrecht an sämtlichen gegenwärtig und künftig im bAV Depot verwahrten Anteilsscheinen (die „**Anteilsscheine**“) ein. Zum Zweck der Verpfändung tritt die Gesellschaft ihren Anspruch auf Herausgabe der Anteilsscheine gegen die ebase an den Geschäftsführenden Gesellschafter ab. Der Geschäftsführende Gesellschafter nimmt die Verpfändung und Abtretung hiermit an.
- (2) Änderungen der nummernmäßigen Bezeichnung des bAV Depots lassen das Pfandrecht unberührt.

§ 2 Nachrangige Pfandrechte zugunsten der Hinterbliebenen

- (1) Zur Sicherung aller Ansprüche der Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenleistungen aus der Versorgungszusage räumt die Gesellschaft den Hinterbliebenen [gemäß §§ 1293, 1205 Abs. 2 BGB] Pfandrechte an den Anteilsscheinen ein. Zum Zweck der Verpfändung tritt die Gesellschaft ihren Anspruch auf Herausgabe der Anteilsscheine gegen die ebase an die Hinterbliebenen ab. Die Hinterbliebenen nehmen die Verpfändung und Abtretung hiermit an.
- (2) Änderungen der nummernmäßigen Bezeichnung des bAV Depots lassen das Pfandrecht unberührt.
- (3) Die zugunsten der Hinterbliebenen bestellten Pfandrechte gehen dem zugunsten des Geschäftsführenden Gesellschafters bestellten Pfandrecht zu dessen Lebzeiten im Rang nach. Im Verhältnis zueinander sind die zugunsten der Hinterbliebenen bestellten Pfandrechte gleichrangig.
- (4) Die zugunsten der Hinterbliebenen bestellten Pfandrechte erlöschen mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die jeweilige Hinterbliebenenleistung.
- (5) Für den Fall, dass im Rahmen des Versorgungsausgleichs eine Teilung der Anwartschaften oder Ansprüche des Geschäftsführenden Gesellschafters aus der Versorgungszusage erfolgt, stimmt der Geschäftsführende Gesellschafter Verfügungen der Gesellschaft über die Anteilsscheine zu, sofern und soweit dies erforderlich ist, um die Teilung entsprechend den jeweils maßgeblichen Bestimmungen, etwa denen des Versorgungsausgleichsgesetzes, durchzuführen (z. B. einer anteiligen Übertragung von Anteilsscheinen auf ein gesondertes bAV Depot und deren Verpfändung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten).

§ 3 Pfandreife

- (1) Die Pfandreife tritt ein, wenn die Fälligkeit der Ansprüche aus der Versorgungszusage (die „Fälligkeit“) eingetreten ist und
 - (a) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder
 - (b) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde oder
 - (c) zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern ein außergerichtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens geschlossen wird oder
 - (d) oder die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt wurde und ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kommt oder
 - (e) die Gesellschaft aus anderen Gründen mit einer fälligen Leistung aus der Versorgungszusage länger als vier Wochen im Verzug ist(die Tatbestände in lit. a – e jeweils ein „Sicherungsfall“).
- (2) Bei Eintritt der Pfandreife sind der Geschäftsführenden Gesellschafter, nach seinem Tod die Hinterbliebenen, berechtigt, die Anteilsscheine nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und soweit dies zu Befriedigung ihrer Ansprüche erforderlich ist, zu verwerten. Der Geschäftsführende Gesellschafter bzw. die Hinterbliebenen haben der Gesellschaft die Verwertung vorher anzudrohen. Die Verwertung darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen (Wartefrist).
- (3) Zum Nachweis der Pfandreife und des fruchtlosen Ablaufs der Wartefrist gegenüber der ebase genügt die schriftliche Erklärung des Geschäftsführenden Gesellschafters bzw. der Hinterbliebenen. Nach Erhalt der Erklärung ist die ebase berechtigt, die Anteilsscheine an den Geschäftsführenden Gesellschafter bzw. die Hinterbliebenen zum Zweck der Verwertung herauszugeben; die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden und stellen die ebase im Wege des Vertrages zugunsten Dritter aus jeglicher Haftung hieraus frei.

§ 4 Verfügungen über die Anteilsscheine

- (1) Bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls sind die Gesellschaft und von der Gesellschaft bevollmächtigte Dritte (z. B. ein Vermögensverwalter) ungeachtet der Verpfändung zu folgenden Verfügungen über die Anteilsscheine berechtigt, ohne dass eine Zustimmung der Versorgungsberechtigten erforderlich ist:
 - (a) Umschichtungen von Fondsanteilen innerhalb des bAV Depots;
 - (b) Fondsportfoliowechsel und die damit verbundenen Verkäufe und Käufe von in dem jeweiligen Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteilen des bAV Depots (sofern im bAV Depot ein Fondsportfolio enthalten ist);
 - (c) Verfügungen über die Anteilsscheine zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus der Führung und/oder Verwaltung des bAV Depots;
 - (d) Verfügungen über das bAV Depot zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus der Vermögensverwaltungstätigkeit eines von der Gesellschaft mit der Verwaltung des bAV Depots beauftragten Vermögensverwalters,
 - (e) Verfügungen über die Anteilsscheine zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung eines Serviceentgeltes für das bAV Depot.
- (2) Andere Verfügungen über die Anteilsscheine, auch zum Zweck der Erfüllung von Ansprüchen der Versorgungsberechtigten, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters oder, nach seinem Tod, der Hinterbliebenen vorgenommen werden. Im Fall eines Auszahlungsplans mit regelmäßigen, z. B. monatlichen, Auszahlungen genügt die einmalige schriftliche Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters oder, nach seinem Tod, der Hinterbliebenen zum

Auszahlungsplan. Bei Änderungen des Auszahlungsplans ist eine erneute einmalige schriftliche Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters oder, nach seinem Tod, der Hinterbliebenen erforderlich.

- (3) Ab dem Eintritt eines Sicherungsfalls oder der Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 der Insolvenzordnung sind die Gesellschaft und von der Gesellschaft bevollmächtigte Dritte nicht mehr zu Verfügungen über die Anteilsscheine – einschließlich solcher nach Abs. 1 – berechtigt. Die Parteien verpflichten sich, die ebase unverzüglich vom Eintritt eines Sicherungsfalls und der Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 der Insolvenzordnung zu unterrichten und stellen die ebase im Wege des Vertrags zugunsten Dritter von jeglicher Haftung aus der Vornahme von Auszahlungen nach Eintritt eines solchen Ereignisses frei.
- (4) Die ebase ist nicht verpflichtet, vor der Ausführung von Verfügungen über die Anteilsscheine die Berechtigung der Gesellschaft oder von der Gesellschaft bevollmächtigter Dritter zu überprüfen. Der Geschäftsführende Gesellschafter und die Hinterbliebenen stellen die ebase im Wege des Vertrags zugunsten Dritter von jeglicher Haftung aus der Ausführung von Verfügungen über die Anteilsscheine frei.
- (5) Die Gesellschaft und die Versorgungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die ebase
 - (a) Auszahlungen von Erlösen aus dem Verkauf von Anteilsscheinen auf das von der Gesellschaft oder die von der Gesellschaft bevollmächtigten Dritten im Verfügungsauftrag benannte Bankverbindung oder, wenn in dem Verfügungsauftrag kein Bankkonto benannt ist, auf die bei der ebase angegebene externe Bankverbindung vornimmt,
 - (b) Auszahlungen von Erlösen aus dem Verkauf von Anteilsscheinen (mit Ausnahme des Falles des Eintritts der Pfandreife gemäß § 3 dieser Vereinbarung) nicht unmittelbar auf eine Bankverbindung der Versorgungsberechtigten vornimmt und
 - (c) in keinem Fall die Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen übernimmt.

§ 5 Garantien der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft garantiert, dass
 - (a) sie alleiniger Inhaber der Anteilsscheine ist und zu deren Verpfändung berechtigt ist;
 - (b) an den Anteilsscheinen – mit Ausnahme des Pfandrechts der ebase gemäß deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, auf das die ebase aber nach Eingang der unterschriebenen Verpfändungsvereinbarung bei ihr verzichtet wird – keine vorrangigen Rechte Dritter bestehen.
- (2) Sollten die Garantien gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise unrichtig sein, wird die Gesellschaft die Versorgungsberechtigten so stellen, wie sie stünden, wenn die jeweilige Garantie richtig gewesen wäre.

§ 6 Anzeige der Verpfändung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verpfändung der ebase unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Wirksamwerden der Verpfändung

Die Bestellung der Pfandrechte gemäß §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung wird erst nach dem Eingang dieser – von den Parteien unterschriebenen – Verpfändungsvereinbarung und schriftlicher Bestätigung der Vormerkung dieser Verpfändungsvereinbarung durch die ebase, wirksam.

§ 8 Erlöschen der Pfandrechte

Die Pfandrechte erlöschen gemäß § 1252 BGB, wenn die jeweiligen gesicherten Ansprüche der Versorgungsberechtigten aus der Versorgungszusage erlöschen. Ein Erlöschen des Pfandrechts aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Die Gesellschaft und die Versorgungsberechtigten sind jeder für sich verpflichtet, die ebase unverzüglich – mindestens in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief) über das Erlöschen der Pfandrechte – gleich aus welchem Grund – zu unterrichten.

§ 9 Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

Für den Fall, dass der Geschäftsführende Gesellschafter beim Abschluss dieser Vereinbarung auch als Vertreter der Gesellschaft handelt, versichert er, dass er vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Verpfändungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verpfändungsvereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung oder ihrer eventuellen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unter alle Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung und seiner eventuell späteren Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bzw. deren Ergänzungen bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.
- (3) Von dieser Verpfändungsvereinbarung erhalten die Gesellschaft, der Geschäftsführende Gesellschafter, die Hinterbliebenen und die ebase jeweils ein Original.

Unterschriftenseite folgt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Unterschrift Gesellschaft

Unterschrift Geschäftsführender Gesellschafter

Unterschrift Hinterbliebene

Hiermit nehme ich das Angebot auf Bestellung des Pfandrechts an und bestätige, dass ich diese Unterschrift geleistet habe, nachdem die Unterschrift des Geschäftsführenden Gesellschafters bereits vorlag, und dass die Unterschriften der bzw. für die Hinterbliebenen gleichzeitig geleistet wurden.

(Name Ehegatte / Lebensgefährte, -partner)

(Name Kind(er))

(Geburtsdatum Ehegatte / Lebensgefährte, -partner)

(Geburtsdatum Kind(er))

(Adresse Ehegatte / Lebensgefährte, -partner)

(Adresse Kind(er))

(Unterschrift Ehegatte / Lebensgefährte, -partner)

(Unterschrift Kind(er) oder gesetzl. Vertreter)

Bitte senden Sie eine Ausfertigung dieser Verpfändungsvereinbarung, ergänzt um die erforderlichen Unterschriften der Gesellschaft, des Geschäftsführenden Gesellschafters und der o. g. Hinterbliebenen, im Original an die ebase zurück. Sie erhalten dann eine schriftliche Bestätigung über die Vormerkung der Verpfändung.

Hiermit bestätigen wir die Vormerkung der Verpfändung und verzichten auf unser Pfandrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger.

(Ort, Datum)

Unterschrift/Stempel ebase

European Bank for Financial
Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim

Amtsgericht München HRB 141 740
USt-ID Nr. DE 813330104
Gläubiger-ID:
DE68ZZZ00000025032

Tel.: +49 89 45460 - 890
Fax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Web: www.ebase.com

Geschäftsführung:
Kai Friedrich, Jürgen Keller
Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Frank Strauß